

STATUTEN DES FC NEUNKIRCH

KAPITEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

- ¹ Der FC NEUNKIRCH wurde am 1. Juli 1963 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- ² Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft.
- ³ Sein Sitz befindet sich in Neunkirch SH.
- ⁴ Der FC NEUNKIRCH ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.
- ⁵ Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juni bis zum 31. Mai eines jeden Jahres.
- ⁶ Die Vereinsfarben sind blau/rot.
- ⁷ In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst.

Art. 2

- ¹ Der FC NEUNKIRCH ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Region Zürich (FVRZ).
- ² Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des FVRZ sind für den FC NEUNKIRCH sowie seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.

Art. 3

- ¹ Als Mitglied des SFV unterstehen der FC NEUNKIRCH und seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
- ² Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
- ³ Sein Sitz befindet sich in Neunkirch SH.

KAPITEL 2: MITGLIEDSCHAFT

a) Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Jedermann, der die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im FC NEUNKIRCH ersuchen.

Art. 5

- ¹ Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
- ² Aufnahmegesuche unmündiger Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.
- ³ Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme neuer Mitglieder.

b) Kategorien von Mitgliedern

Art. 6

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktive;
- b) Junioren;
- c) Senioren und Veteranen;
- d) Ehrenmitglieder;
- e) Freimitglieder;
- f) Funktionäre;
- g) Passivmitglieder;
- h) Gönner und Supporter.

Art. 7

- ¹ Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein in höchstem Masse verdient gemacht hat.
- ² Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Generalversammlung verliehen.

Art. 8

- ¹ Zur Freimitgliedschaft kann ernannt werden, wer 25 Jahre ununterbrochen aktives Mitglied des Vereins war oder sich im Verein ausserordentlich verdient gemacht hat.
- ² Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.

Art. 9

Passivmitglied ist, wer den festgelegten Mitgliederbeitrag für die Passivmitgliedschaft bezahlt, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.

Art. 10

Gönner bzw. Supporter ist, wer dem Verein, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, jährlich mindestens den für Gönner bzw. Supporter festgesetzten Betrag zukommen lässt.

c) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 11

¹ Die Mitglieder aller Kategorien des FC NEUNKIRCH haben das Recht

- a) an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm-, Wahl- und Antragsrecht auszuüben;
- b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Generalversammlung, Cluborgan, Webseite o.ä.);
- c) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.

² Aktive, Junioren und Senioren/Veteranen haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettspielbetrieb teilzunehmen.

Art. 12

¹ Die Mitglieder des FC NEUNKIRCH haben die Pflicht

- a) sich gegenüber dem FC NEUNKIRCH treu und loyal zu verhalten;
- b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des Regionalverbandes Zürich und des FC NEUNKIRCH zu befolgen;
- c) die von der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen;
- d) den FC NEUNKIRCH durch sie verschuldete Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten;
- e) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins Folge zu leisten;
- f) sich am Vereinsleben aktiv zu beteiligen (Mithilfe bei Veranstaltungen);
- g) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des FC NEUNKIRCH hervorgehen.

² Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis oder mit Busse bis Fr. 250.- bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

³ Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der Vorschriften des Boykottreglements des SFV zum Boykott angemeldet werden.

d) Verlust der Mitgliedschaft

Art. 13

- ¹ Austritte von Aktiven, Junioren, Senioren und Veteranen können nur auf das Ende eines jeden Vereinsjahres (31. Mai) erfolgen.
- ² Die entsprechende Erklärung ist bis spätestens 31. März schriftlich dem Vereinsvorstand einzureichen.
- ³ Austrittserklärungen, die nach dem 31. März eingereicht werden, sind erst auf das Ende des nächst folgenden Vereinsjahres wirksam.

Art. 14

- ¹ Die Mitglieder der übrigen Kategorien können den Austritt jederzeit schriftlich erklären.
- ² Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

Art. 15

- ¹ Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand jederzeit ausgeschlossen werden.
- ² Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen von Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins wiederholt widersetzt hat oder wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.
- ³ Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Er ist schriftlich und begründet beim Vorstand zu Händen der nächsten Generalversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen. Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- ⁴ Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekurschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels). Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erhoben und behandelt werden.

Art. 16

- ¹ Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.
- ² Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

KAPITEL 3: ORGANE

Art. 17

Die Organe des Vereines sind:

- a) die ordentliche bzw. die ausserordentliche Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

a) Die Generalversammlung

Art. 18

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 19

- ¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens zwei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.
- ² Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
 - b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und allfälliger Jahresberichte von Kommissionen, soweit solche in den entsprechenden Pflichtenheften vorgesehen sind;
 - c) Genehmigung:
 - der Jahresrechnung;
 - des Berichts der Rechnungsrevisoren;
 - d) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien;
 - e) Genehmigung des Budgets;
 - f) Wahl:
 - des Präsidenten;
 - der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - der Mitglieder der Revisionsstelle;
 - g) Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern. Diese ist als erstes Geschäft der Generalversammlung zur traktandieren;
 - h) Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - i) Statutenänderungen;
 - j) die übrigen ihr durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte.

Art. 20

- ¹ Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.
- ² Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen einzu-

berufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenen Briefs und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

Art. 21

- ¹ Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden volljährigen und definitiv aufgenommenen Mitglieder der Kategorien a-f. Die Mitgliederkategorien g+h sowie sämtliche Mitglieder unter 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt, besitzen aber das Antragsrecht an der Generalversammlung.
- ² Die ordentliche wie die ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn 5 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- ³ Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- ⁴ Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (50 % plus 1) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die relative Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet ab dem zweiten Wahlgang das Los.
- ⁵ Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen zählen ungültige und leere Stimmzettel sowie andere Formen der Stimmenthaltung nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen.
- ⁶ Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Art. 22

Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Generalversammlungen ist für Vorstands- und Aktivmitglieder, für Senioren und Veteranen sowie für volljährige Junioren obligatorisch.

Art. 23

- ¹ Die Vereinsmitglieder sind mindestens 20 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung unter Beilage der Traktandenliste zur Versammlung einzuladen.
- ² Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief begründet an den Vereinsvorstand zu richten.

Art. 24

- ¹ Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.
- ² Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäss einberufen wurde. Alsdann lässt er die Stimmenzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung (vgl. Art. 20 Abs. 2 oben).

b) Der Vorstand

Art. 25

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten;
- dem Vizepräsidenten;
- dem Kassier;
- dem Leiter Spielbetrieb;
- dem Juniorenobmann;
- Beisitzern als Verbindungsleute zu den Aktiv-, Senioren- und Veteranenmannschaften;
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

Art. 26

- ¹ In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem andern Organ übertragen sind.
- ² Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
- ³ Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.

Art. 27

- ¹ In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar.
- ² Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsperiode von 2 Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten. Im Vereinsvorstand sollen zudem die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.
- ³ Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens 5 Personen anzugehören.
- ⁴ Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Chargen nur eine Stimme.

Art. 28

- ¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.
- ² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- ³ Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.
- ⁴ Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen.

Art. 29

- ¹ Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.
- ² Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
- ³ Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.
- ⁴ Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.
- ⁵ Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
- ⁶ Die Mitglieder des Vorstandes [ev. weitere Gremien] dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert [oder Festlegung eines absoluten Betrages] haben.

Art. 30

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.

c) Die Revisionsstelle

Art. 31

- ¹ Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Rechnungsrevisoren, die von der Generalversammlung für 2 Jahre gewählt werden, zusammen.
- ² Als Rechnungsrevisoren sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

Art. 32

- ¹ Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zu Händen der ordentlichen Generalversammlung.
- ² Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

KAPITEL 4: DIE KOMMISSIONEN

Art. 33

- ¹ Der Verein verfügt über eine Spiel- und eine Juniorenkommission.
- ² Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Spezialkommissionen einsetzen.
- ³ Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommissionen sind in Pflichtenheften umschrieben, die jeweils vom Vorstand zu genehmigen sind.

KAPITEL 5: FINANZEN

Art. 34

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den von der Generalversammlung festgesetzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen;
- Subventionen;
- Sammlungen/Schenkungen;
- Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Sponsoring, Clubwirtschaft usw.

Art. 35

- ¹ Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereins- bzw. Geschäftsjahres resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten.
- ² Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereins- bzw. Geschäftsjahres (nach dem 30. November) beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstands reduziert werden.
- ³ Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sowie Funktionäre sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

Art. 36

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

Art. 37

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

KAPITEL 6: STATUTENÄNDERUNGEN

Art. 38

Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung, wobei sich mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

Art. 39

- ¹ Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut mit der Traktandenliste der betreffenden Generalversammlung mitzuteilen.
- ² Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 60 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

KAPITEL 7: AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 40

- ¹ Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.
- ² Diese ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der speziellen ausserordentlichen Generalversammlung anwesend sind.
- ³ Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen und wenn sich zugleich nicht mehr als 10 stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand des Vereins aussprechen.

Art. 41

- ¹ Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.
- ² Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.

Art. 42

- ¹ Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der zuständigen Gemeindebehörde hinterlegt werden, bis sich in der Gemeinde Neunkirch ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.
- ² Sollte innert 10 Jahren nach der Auflösung des Vereins in der Gemeinde Neunkirch kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet werden, soll der SFV bzw. die zuständige Gemeindebehörde den hinterlegten Betrag einem Sportverein der Gemeinde Neunkirch vermachen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 13.12.2025 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV in Kraft.

Für das Co-Präsidium:



.....
Fabrizio Moschillo



.....
Ismail Serifi



Genehmigt durch:
Generalsekretariat SFV

Muri/BE, den 11.06.2026



Dominique Schaub
Leiter Rechtsdienst